

Ergänzend zu den Verhaltensrichtlinien für GDL-Mitglieder bei Arbeitskämpfen gilt für Zugbegleiter und Bordgastronomen:

1. Das Arbeitsverhältnis und die daraus resultierenden Pflichten des Arbeitnehmers ruhen für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahme. Dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten der Bordkasse im Bistro oder beim Befahren von SRK-Strecken. Das heißt, Bordgastronomen melden ihre Kasse ab. Darüber hinaus dürfen im Streik befindliche Bordgastronomen sowie Zugbegleiter während des Arbeitskampfs nicht für das SRK-Konzept angerechnet werden.
2. Wenn Sie vom Arbeitgeber des Zuges verwiesen werden, kommen Sie dieser Aufforderungen nach und melden sich bei Ihrer Streikleitung. Mit dieser besprechen Sie das weitere Vorgehen. Wenn Sie als Reisender mit Ihrem oder einem anderen Zug eine Zugfahrt während des Arbeitskampfes tätigen, müssen Sie als Reisender ein gültige Fahrkarte besitzen (z.B. Tagedickets M Fern mit Zuzahlung) oder den Zug verlassen. Weiterhin sind keine Personalgetränke und -essen im Zug erlaubt.
3. Informieren Sie die jeweilige Verkehrsleitung, Transportleitung oder den zuständigen Disponenten sowie den Zugführer, dass Sie sich am Arbeitskampf beteiligen. Während der Teilnahme am Arbeitskampf dürfen die Arbeitsmittel (Diensthandy o.ä.) nicht benutzt werden. Die Nutzung eines Twin-Bill-Vertrages bei privater Einbuchung ist erlaubt.
4. Nach Beendigung des Arbeitskampfes informieren Sie umgehend die jeweilige Verkehrsleitung, Transportleitung oder den zuständigen Disponenten sowie den Zugführer und erfragen Ihren weiteren Arbeitseinsatz.
5. Während des Streiks wird die Arbeitszeit nach Arbeitszeitgesetz unterbrochen. Die Schichtlänge bleibt davon unberührt. Dem zufolge gibt es keine Verpflichtung, über das geplante Schichtende hinaus zu arbeiten. Streikzeit ist mittels schriftlicher Mitteilung (Abweichungszettel) an den Arbeitgeber mitzuteilen und von der Arbeitszeit abzuziehen.
6. Mit der Wiederaufnahme der Arbeitsleistung nach Streikende hat der Arbeitgeber (Disposition) dafür Sorge zu tragen, dass Bestimmungen zu Arbeits- und Ruhezeiten die sich aus tarifvertraglichen und gesetzlichen Regelungen ergeben, wie zum Beispiel bei auswärtigen Ruhen, eingehalten werden.

Die Sicherheit der Reisenden ist oberstes Gebot und muss ständig gewährleistet sein. Insbesondere sind alle Maßnahmen zu treffen, welche ein Austeigen von Reisenden auf freier Strecke verhindern.